

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botensohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Der verfassungsmäßige Gehorsam gegen den König.

Bekanntlich fordert der Artikel 108 der Verfassung nur von den Mitgliedern des Landtages und den Staatsbeamten, daß sie dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschwören sollen. Aber wir anderen, denen solche Eide nicht auferlegt sind, wir sind in nicht geringerer Maße zu treuer Beobachtung der Verfassung und zu treuem Gehorsam gegen den König verpflichtet. Auch darf ein rechtschaffener Mann, mag er vereidigt sein oder nicht, es niemals dulden, daß irgend wer im Staate jene Pflichten unter irgend einem Vorwande verlege.

Wir wollen heute von dem rechten Gehorsam sprechen. Um ihn aber üben zu können, müssen wir vor allen Dingen wissen, worin und wie weit wir zu gehorchen haben.

Die heilige Schrift sagt: „Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Gott sind wir Gehorsam schuldig ohne Bedingung und ohne Schranken; denn wenn wir ihm gehorchen, so gehorchen wir unserer Vernunft und unserem Gewissen. Dagegen ist der Gehorsam gegen einen Menschen nicht ohne Schranken und ohne Bedingung, weil er sonst zu einem Gehorsam auch wider Vernunft und Gewissen, also wider Gott selbst werden könnte. Freilich ist es nicht immer leicht, die Grenzen des pflichtmäßigen Gehorsams aufzufinden. Doch finden wir sie am sichersten, wenn wir fragen, wie weit denn der Vorgesetzte zu gebieten berechtigt ist; denn unsere Pflicht, ihm zu gehorchen, geht genau so weit, wie sein Recht, uns zu befehlen.

Unsere Könige nun erkennen seit dem Jahre 1850 die naturgemäßen Grenzen ihrer Befugnisse dadurch feierlich vor Gott und den Menschen an, daß sie (Art. 54 der Verf.) beim Antritte ihrer Regierung schwören, „die Verfassung des Königreichs unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“ Damit befehlen sie sich selbst für verpflichtet, nur solche Dinge zu befehlen oder zu verbieten, die zu

befehlen oder zu verbieten die Verfassung und die Gesetze des Landes ihnen gestatten. Was aber die Verfassung, mit denen ja die Gesetze in Uebereinstimmung sich befinden müssen, darüber sagt, das steht vornehmlich geschrieben in den Artikeln 43—52, 55, 62—64, 86, 87.

Erstens. Der König hat einen entscheidenden Antheil an der Gesetzgebung. Ohne ihn kann kein Gesetz gegeben oder abgeändert oder aufgehoben werden. Aber er allein kann auch kein Gesetz geben oder abändern oder aufheben. Er sät nämlich die gesetzgebende Gewalt nur in Gemeinschaft mit der Volksvertretung. Jede der drei Staatsgewalten, der König, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und zugleich die Gesetzesvorschläge der beiden anderen Gewalten zu verwerfen. Darum ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich. Die Verfassung zählt etwa vierzig Gegenstände auf, über welche der König nur kraft eines Gesetzes bestimmen kann. Von diesen Gegenständen erwähnen wir jetzt nur die Einnahmen und Ausgaben des Staates (Art. 99 und 100) und die Ausnahme von Anleihen für die Staatskasse (Art. 103). Also auch in diesen Dingen kann der König nur mit Zustimmung der Volksvertretung verfügen. Das Recht, Gesetze ohne Zustimmung der Volksvertretung zu geben, verleiht auch der bekannte Artikel 63 dem Könige nicht. Es handelt sich in demselben nur um Verordnungen, die in ganz besonderen Nothfällen erlassen werden können, und die überdies nur eine vorläufige Gesetzeskraft haben. Dieselbe tritt sofort, wenn nur eines der beiden Häuser seine Zustimmung verweigert.

Zweitens. Der König allein hat die vollziehende Gewalt. Die befristeten Gesetze treten erst in Kraft, wenn er ihre Verkündigung befohlen hat, und außerdem können sie in vielen Fällen erst dann vollzogen werden, wenn er die zu ihrer Ausführung nöthigen Verordnungen erlassen hat. Ein weiterer Bestandtheil seiner vollziehenden Gewalt ist, daß er den Oberbefehl über das Heer führt. In dem Oberbefehl aber gehört nicht das Recht, über den Umfang und die Art der

allen Preußen obliegenden Wehrpflicht zu bestimmen. Denn darüber bestimmt nach Art. 34 allein das Gesetz. Das in dieser Beziehung verfassungsmäßig in Kraft stehende Gesetz ist aber das alte gute Gesetz vom 3. September 1814. Daß der König den Titel und das Amt eines sogenannten „Kriegsherrn“ habe, steht in der Verfassung nicht.

Als alleiniger Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt und erlöst ferner der König die Minister. Er besetzt alle Stellen im Heere und in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, „sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.“ Er hat das unbeschränkte Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Aber zu Handelsverträgen, ferner zu solchen Verträgen, durch welche dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, endlich zur Ausführung eines Vertrages, durch welches der König zugleich der Beherrscher eines fremden Landes würde, ist immer die Zustimmung beider Häuser des Landtages erforderlich. Außerdem kann nur der König die beiden Häuser des Landtages berufen, ihre Sitzungen schließen oder sie auflösen, wenn er durch eine neue Wahl sich überzeugen will, ob das Volk auf der Seite seiner bisherigen Vertreter oder auf der Seite der königlichen Minister steht.

Drittens. In der Ausübung der richterlichen Gewalt hat der König den sehr wesentlichen Antheil, daß er die Richter ernannt, und daß er das Recht der Begnadigung und Strafmilderung übt. Aber die Entscheidung der Gerichte in Anklage- und Prozeßsachen darf nicht von seinem persönlichen Wunsche oder Willen, sondern nur von den Gesetzen abhängen. Auch bereits eingeleitete Untersuchungen können nur auf Grund eines besonderen Gesetzes, nicht aber durch eine bloße königliche Verordnung niedergeschlagen werden.

Vergeffen wir nicht, daß alle Verfassungsbestimmungen dem Könige kein neues Recht geben und kein wirklich altes Recht ihm genommen haben. Es sind Rechte, welche den deutschen Fürsten immer, aber, wenn wir auf das Recht und nicht auf die bloße Thatfache sehen, niemals ohne verfassungsmäßige Beschränkung zugestanden haben. Die Verfassung vom 31. Januar 1850 hat diese Rechte und ihre Grenzen nun klar und deutlich bestimmt, damit Jedermann wisse, wie weit der König zu gebieten, und wie weit die Bürger des Preussischen Staates zu gehorchen haben. Wenn sie von Allen, die der König zu seinen Rathgebern bestellt, richtig verstanden und richtig gebraucht werden, so wird die Macht des Königs wahrlich nicht eine geringere, sie wird vielmehr eine um so größere sein. Die Macht eines Königs, sagte am 24. Januar der Abgeordnete Oneist ganz richtig, ist gerade dann eine unverjährende und unsterbliche, „wenn er sie nur üben kann innerhalb der Gesetze und durch die Gesetze, aber niemals gegen die Gesetze.“

Und dafür, daß diese Macht in Preußen niemals durch die Rathgeber des Königs gegen die Gesetze gebraucht werden könne, hat unsere Verfassung Sorge getragen. Sie bestimmt nämlich, daß alle Regierungs-

akte des Königs nur dann Gültigkeit haben, wenn ein Minister sie mituntersreibt, und durch seine Unterschrift die Verantwortlichkeit für dieselben, vorkommenden Falls auch vor den Gerichten des Landes, übernimmt. Diese Verantwortlichkeit steht allerdings bis jetzt nur noch auf dem Papier, denn das in Art. 61 vorgeschriebene Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist bis heute noch nicht erlassen, aber nichts desto weniger giebt es doch so allgemein gültige Rechtsgrundsätze, daß wir wohl ein Recht haben, in dieser Beziehung von der Ministerverantwortlichkeit zu sprechen. Wir sehen also, daß der König durch seine Minister von uns, nach der beschworenen Verfassung, nur solche Dinge verlangen kann, für welche diese Minister in Rücksicht auf ihren, auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung geleisteten Eid die Verantwortung übernehmen können, und in allen diesen Sachen müssen wir ihm auch gehorchen.

Politische Wochenchau.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. v. M. hat der Kriegsminister v. Koon den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 eingebracht. Die Vorlage hat im Wesentlichen denselben Inhalt wie die frühere. Sie enthält eine Herabsetzung der ganzen Dauer der Dienstzeit von 19 Jahren auf 16 Jahre. Die Dienstzeit im stehenden Heere soll 7 Jahre betragen, doch sollen in der Regel die Mannschaften die letzten 4 Jahre herauswachen. Alle dreijährige Dienstzeit und vierjährige Reserve. Die erlassenen 3 Jahre werden nicht dem ersten, sondern dem zweiten Aufgebots abgezogen, so daß die Gleichzeitung als illusorisch anzusehen ist, da die letzten Jahrgänge des zweiten Aufgebots auch schon bisher nur ausnahmsweise dienstfähig waren.

Kantwörungen sollen bei Infanterie, Jägern und Pionieren wie bisher stattfinden, auch bei der Kavallerie sollen sie bleiben bis zur Durchführung der Reorganisation bei der Kavallerie. Wenn dieselbe durchgeführt, hören Panzer- und Kavallerie-Regimenter auf und die Kreise werden von der Pferdestellung befreit. Hierin liegt ausgesprochen, daß noch sechs neue Kavallerie-Regimenter errichtet werden sollen.

Die Vorlage wird wohl einer Kommission zur Vorberathung übergeben werden; eine unveränderte Annahme derselben erwartet wohl Niemand, da in derselben nicht eine einzige der Forderungen erfüllt ist, welche das Volk und seine Vertreter aufgestellt haben.

In den Kommissionsitzungen des Abgeordnetenhauses sind eine große Anzahl Vorlagen beraten und erledigt worden. Dazu gehört vor Allem der Antrag von Schulze-Delitzsch und Genossen auf Aufhebung der Bestimmungen, welche dem Koalitionsrecht der Arbeiter entgegenstehen. Die Kommission empfiehlt dem Abgeordnetenhause Annahme dieses Gesetzesentwurfes. Das Resultat der Beratungen im Hause ist nicht zweifelhaft; die Mehrheit, welche so eifrig für die Rechte des Volkes kämpft, wird nicht einen Augenblick anhalten, für die Aufhebung einer Maßregel zu stimmen, welche als eine Schranke zwischen dem Arbeiter und seinen Mitbürgern zu betrachten ist. Wenn das Herrenhaus und die Regierung in dieser Angelegenheit gleicher Ansicht mit dem Abgeordnetenhause sind, so wird diese Legislaturperiode ein wichtiger Meilenstein auf der Bahn zur Lösung der Arbeiterfrage sein. Wie das Herrenhaus denkt, wissen wir nicht

und auch der Regierungskommissar, welche den Kommissionsverhandlungen über die Eisenbahnen beizuwohnen, hat keinerlei Aufschlüsse über die Absichten der Regierung gegeben. Außerdem hat die Kommission, welche den Antrag des Abgeordneten Verling, auf Fortfall des Zuschusses von 6 Cgr. zu jedem Thaler gerichteten Veranlagung hat, beschloffen, dem Kaiser die Annahme zu empfehlen. Wir wollen hoffen, daß der glänzende Stand unserer Finanzen die Regierung bestimmt, diesem Antrag Folge zu leisten. In Bezug auf die Selbstverordnungen der Regierung zu Eisenbahnbauten hat die betreffende Kommission beantragt, mit der schließlichen Beschlußfassung zu warten, bis ein ordnungsmäßiges Staatshaushaltsgesetz zu Stande gekommen ist. Die Kommission, und mit ihr das Abgeordnetenhaus hat damit nichts Neues, es wiederholt die That, welche den Ruhm des vereinigten Landtages begründete. Auch dieser verweigerte die Genehmigung zu einer Anleihe, welche zum Bau der so dringend notwendigen Eisenbahn von der Regierung gefordert wurde, auf so lange, bis ihm die regelmäßige Kontrolle über die Staatsausgaben zugesichert sei. Damals jubelte das ganze Land, und vor Allem die Provinz Preußen, welche am härtesten unter der Nichtbewilligung zu leiden hatte, dem Beschluß zu, mögen heute sich die betreffenden Landstriche des hochgeachteten Benehmens aus jener Zeit erinnern, und nicht murren, daß ihre Einzelinteressen dem Gesamtinteresse des Landes nachstehen müssen.

Unter den Petitionen, welche an das Abgeordnetenhaus gerichtet sind, findet sich eine große Anzahl von Mitgliedern freier Gemeinden, welche um Gleichstellung mit der Staatskirche bitten.

In dem Kreise Friedeberg ist bei der Nachwahl Herr von Sauten-Julienfelde gewählt worden; die Nachwahl für das durch die Nichtannahme des Herrn Sauten-Julienfelde erledigte Mandat im 6. Königsberger Wahlbezirk, sowie die Nachwahl im 4. Berliner Wahlbezirk, ist noch nicht ausgeführt worden.

In der Handelsfrage sind es vorzüglich die Verhandlungen mit Oesterreich, welche die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Trotz aller Versicherungen des beiderseitigen guten Willens wollen dieselben nicht so recht vorwärts gehen; Oesterreich macht Ansprüche, welche Preußen und der Zollverein nicht erfüllen können, ohne die Grundzüge des Freihandelsystems, welche in dem neuen Tarif ihren Ausdruck gefunden haben, zu verletzen und ohne einen Theil der notwendigen Selbstständigkeit aufzugeben.

Die wegen eines Formfehlers beim Ausschreiben der ersten Wahl notwendig gewordene Neuwahl eines Dürerbürgermeisters von Königsberg hat am 6. d. M. stattgefunden. Sie ist wiederum auf den Abgeordneten Stadtkammerer Hagen in Berlin gefallen.

Der von den Stadtverordneten zu Saarbrücken zum zweiten Beigeordneten gewählte Abgeordnete Geh. Bergath Sello ist von der Regierung nicht befähigt worden; die Stadtverordneten zu Insterburg haben den von der Regierung nicht befähigten Stadtkath Deherr von Neuwem zum Stadtkath gewählt.

Baden. Gegenüber der Adresse, welche vereinzelte Ultramontane in geheimen Veranlagungen beschließen und alsdann als den Ausdruck der allgemeinen Meinung der katholischen Bewohner des Großherzogthums an den Großherzog gelangen lassen, hat es eine Anzahl von katholischen Einwohnern Deibelbergs für geboten erachtet, eine öffentliche katholischen Versammlung in jener Stadt abzuhalten. In derselben hat man sich einstimmig zu Gunsten des neuen Schulgesetzes ausgesprochen.

Oesterreich. Der Ausschuss des Reichsrathes, welcher sich mit dem Staatshaushaltsgesetz beschäftigt, will an dem Militärbudget 15 Millionen und an dem Marinebudget 2 Millionen Gulden streichen. Ob das Ministerium sich damit einverstanden erklären wird, muß sehr fraglich erscheinen.

Regio. Der Kaiser Maximilian hat einen Schritt gethan, welcher viele seiner ehemaligen Gegner zu seinen Freunden machen wird. Er hat auf das allerentschiedenste mit der ultramontanen Partei gebrochen und die Kirchengüter für Staatseigentum erklärt. Natürlich fehlt es nicht an Leuten, welche darüber Jeter und Morbis schreiben, aber es hilft ihnen nichts, die zwingende Macht der Verhältnisse hat auch diesen getreuen Sohn der Kirche, dem der Papst erst kürzlich einen gemelthen Degen überhanft hat, auf den richtigen Weg geführt.

Sprechsaal.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Die Redaction dieses Wochenblattes bespricht in Nr. 4 desselben vom 28. Januar unter „Politische Wochenschau“ die Militärreorganisations, und führt darin an, daß die Arbeitskraft von 60—70,000 Mann, die durch eine dreijährige Dienstzeit, gegen eine anderjährige, dem Staate entzogen wird, einen Verlust von 7—8 Millionen Thaler herbeiführt.

Hier liegt offenbar eine Verwechselung des Volkes für die Arbeit mit der Produktivität derselben vor, und stellt sich die Rechnung in der Wirklichkeit ganz anders dar.

Ich erlaube mir nachstehend eine der Wahrheit gemäße Einstellung und Berechnung der entzogenen Arbeitskräfte in Beziehung auf die Landwirtschaft, die wohl am meisten von der Heeresorganisation, oder vielmehr durch die dreijährige Dienstzeit, berührt wird. Bei ihr stellt sich seit mehreren Jahren ein Mangel an menschlichen Arbeitskräften heraus, der selbst durch Maschinen sich nicht ersetzen läßt, denn es fehlen die Knechte bei den Gespannen, selbst für weit höheren Lohn, als früher.

Genüß greife ich nicht zu hoch, wenn ich 50,000 Menschen annehme, die jährlich im dritten Jahre der Dienstzeit der Landwirtschaft entzogen werden. Am grössten stellt sich dies in der Ernte heraus, und sind für den Lohn von 1 Thlr. täglich oft keine Ernte zu beschaffen.

Die Getreideernte umfaßt mindestens einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen bei guter Witterung. Im Durchschnitt des besseren und schlechten Bodens birgt jeder Arbeiter, die ganze Manipulation des Säehens, Bindens und Einsäuerns gerechnet, täglich mindestens 6 Scheffel Getreide incl. Stroh, daher während 20 Tage 120 Scheffel. Dies beträgt für 50,000 Mann 6 Millionen Scheffel, die nach den jetzigen schlechten Preisen mindestens einen Werth von 12 Millionen Thaler repräsentiren.

Es fehlt die Ernte der Kartoffeln, die etwa auch 20 Tage währt. Jeder Mann nimmt im Durchschnitt des besseren oder schlechteren Bodens bei einer mittelmäßigen Ernte 8 Scheffel auf, daher 160 Scheffel, beträgt für 50,000 Mann 8 Millionen Scheffel, zu 15 Cgr., beträgt ein Kapital von 4 Millionen Thaler. Beide Zeiten bestehen aus einem geringen Theile der Ernte im Preussischen Staat, und können durch den Mangel der Hände von 50,000 Menschen bei schlechtem Wetter ganz verloren gehen, wie ja viele Millionen Scheffel Kartoffeln namentlich im letzten Herbst wirklich verloren gegangen sind.

Es bleiben, die Wintertage abgerechnet, 200 Arbeitstage für's Jahr übrig, in denen die Feuerkraft, die Ernte der Bäckfrüchte und eine Menge notwendiger Arbeiten für den Landwirth zu besetzen sind. Wenn der Tagelohn sich nun

auf 10—15 Egr. beläuft, so ist wohl kein Landwirth, der der Ansicht huldigt, daß hiermit in Production der Arbeit bezahlt ist, und der die letztere nicht, in Durchschnit der 200 Arbeitstage, mindestens auf das Dreifache anzunehmen vermag. Wenn daher der Verlust eines Arbeitstages nur zu Einem Thaler veranschlagt wird, so beträgt dies 10 Millionen Thaler.

Wie hoch sich der Verlust der Arbeitskräfte der hier nicht berechneten 20—25,000 Mann beläuft, das zu berechnen überlasse ich einem anderen Manne, der im Fabrik- und Handwerkswesen bewandert ist.

Wir werden dem Resultat nicht sehr fern bleiben, wenn wir annehmen, daß mit Einschluß der Kosten des dritten Dienstjahres, welche bei zweijähriger Dienstzeit erspart werden, die Produktionskraft der 70—80,000 Mann ziemlich hinreichend ist, um die Kosten des Heeres für eine zweijährige Dienstzeit zu decken.

Wenn nun auch voranschicklich jedwede Berechnung, jedwede Ansicht über die zweijährige Dienstzeit beim Heere, für den Augenblick als ein müßiges Werk anzusehen ist, so liegt es in der Verpflichtung jedes Staatsbürgers, sein Scherlein zur richtigen Beurtheilung des Gegenstandes herzugeben, und überlasse ich es daher gern der Redaktion, meine Berechnung und Ansicht der Prüfung zu unterwerfen und beliebigen Gebrauch davon zu machen.

W., im Januar 1865. B. . . . , Amtsrath.

Zu vorstehender Berechnung bemerken wir, daß wir allerdings bei unserer neulichen Erwähnung der Militärfrage nur den durchschnittlichen Arbeitslohn als Maßstab für den indirekten Verlust gebraucht haben, welchen die dreijährige Dienstzeit mit sich bringt. Die durch vorstehende Berechnung für die, durch den Mangel an sänblichen Arbeitern erzeugten Verluste, gefundenen Summen betreffen nur mögliche Verluste, wozu man wohl nicht annehmen kann, daß durch das Verlangsamten der Ernte jedesmal solche Verluste entstehen. Immerhin ist es aber zweckmäßig, auf solche möglichen Verluste aufmerksam zu machen, da sie bei der Beurtheilung der Frage über die Länge der Dienstzeit keine unwesentliche Rolle spielen. Daß die Zahlen, die der geehrte Einsender angiebt, an und für sich nicht zu hoch gegriffen sind, ergibt sich aus der in unserer vorigen Nummer enthaltenen Nachricht aus Mecklenburg, wozu in diesem kleinen Lande aus Mangel an Arbeitskraft bei der Ernte 21,000 Last, d. h. 1,226,000 Scheffel Getreide verloren gegangen. Da Preußen etwa 17 mal so groß ist, wie Mecklenburg, so wird man sich leicht berechnen können, welche Verluste bei der Ernte durch den Mangel an Arbeitskräften in unserm Vaterlande möglich sind. Die Red.

Wir erhalten von einem unserer Leser in der Provinz Preußen folgende Zuschrift:

Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich ohne viel Federlesens gerade sage, was ich denke. Ich habe in meinem Leben nur gelernt, so zu reden, wie mir der Schnabel gewachsen ist. Der Dichter Luther meinte ja auch, daß eigentlich kein Mensch anders reden sollte. Da kommt mir alle Woche mit dem Kreisblatt auch die Provinzialkorrespondenz in's Haus. Auch unser ein weiß recht gut, was das für Klänge sind, die in diesem Blatt ihre Weisheit austönen. Darin laßt man denn auch wohl über den seltsamen Eifer, den diese Leute zur Ehre tragen. Aber wenn sie zu unverschämmt werden, geht Einem doch einmal die Galle über. Ich und meine Nachbarn und die meisten Eingeweihten des Kreises, wir rechnen uns zur Fortschrittspartei, und Sie wissen auch, daß wir ein Paar wackere Fortschrittsmänner in das

Abgeordnetenhaus gewählt haben. Wir sind Leute, denen es an Haus und Hof geht, wenn der Wohlstand des Landes untergraben wird, wenn aber die Ehre unseres Landes einen Flecken bekommt, dann geht es uns noch tiefer, nämlich an's Herz und an's Gewissen. Und da kommen diese Schreiber, die mit unserem Ehre bezahlt werden, und sagen, wir Fortschrittleute wollen nicht haben, daß der Wohlstand und die Ehre des Landes zur Blüthe kommen, dies weil wir die jetzigen Minister nicht leiden können. Das geht doch wahrhaftig über allen Spas. Welchem Narren wollen denn die Herren weiß machen, daß zum Beispiel unsere Danziger Abgeordneten das Geld zur Eisenbahn nach Neufahrwasser, die ihnen doch so nöthig ist, wie das liebe Brod, dies darum verweigern wollen, damit die Danziger nicht so viel Geld verdienen, um der Regierung ihren Antheil an den Kosten der Armeeorganisation bezahlen zu können? Oder denken Sie, daß wir Fortschrittsteile im Lande den Artikel 99 der Verfassung nicht eben so gut kennen und eben so fest an ihm halten, wie unsere Vertreter im Abgeordnetenhaufe? Auch wir wollen nicht haben, daß der Regierung auch nur ein einziger Pfennig an neuem Gelde bewilligt wird, als bis dem Artikel 99 Folge geleistet und das Staatshaushaltsgesetz zunächst für das Jahr 1865 zu Stande gebracht ist. Wir sind in unserer Wirttschaft viel zu sehr an Ordnung gewöhnt, als daß wir auch dem ehrlichen Manne unser Geld anvertrauen sollten, wenn wir nicht sicher sind, daß er es gerade so verwenden wird, wie wir es für gut halten, daß er zu seiner Zeit uns Rechnung legen mag, und daß er wirklich uns dafür verantwortlich ist, wenn er es ohne oder gegen unseren Willen verwandt hat. Aus diesem Grunde haben auch unsere Landtagsabgeordneten im Jahre 1847 die Anleihe für die Ostbahn verweigert, und wir trauerten hoch die Ostbahn noch nöthiger, als die Bahn nach Neufahrwasser. Eben so werden auch die Rheinischen Abgeordneten kein Geld für ihre Eisenbahn bewilligen wollen, ehe nicht das Staatshaushaltsgesetz zu Stande gekommen ist. Im Jahre 1847 erklärte sich ja auch der spätere Minister v. d. Heydt ganz in demselben Sinne. Jetzt wird er es freilich eben so wenig thun, wie die belehrten Schreiber der Provinzialkorrespondenz. Wir halten fest an unseren alten Grundsätzen. Wir verkaufen das Geld und damit die Ehre des Landes nicht um Geld mit Selbsteinnahme. Das verstehen freilich jene Leute nicht, und daher haben sie auch die Dreistigkeit, uns mit so unverschämten Fabeln zu kommen.

Doch ich möchte noch den Herrn Minister von Catenburg etwas fragen. Der Herr Minister hat den verächtlichen Lou des Abgeordnetenhanfes gerüht. Meint er vielleicht, daß der Lou der Provinzialkorrespondenz etwas dazu beitragen wird, auch das Land verächtlich gegen die Regierung zu stimmen?

Briefkasten.

Herr H. S. in W. Nach dem Vorlaute des Gesetzes ist es ganz unzweifelhaft, daß zu einer Kenderung in der Zahl der Stadtverordneten eine statutarische Anordnung nothwendig ist. Eine andere Frage ist aber, ob die Stadtverordnetenversammlung den Antrag auf eine solche statutarische Anordnung ablehnen darf, wenn diese Kenderung dem vom Gesetz vorgeschriebenen Zahlenverhältniß entspricht. Wir glauben es nicht, und ebenso wenig glauben wir, daß die Regierung einer solchen statutarischen Anordnung ihre Genehmigung verweigern kann, da dieselbe ja nur den Zweck hat, die Forderungen des Gesetzes zu erfüllen.